



Jahressteuergesetz 2024

Das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) sowie das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 wurden nach der Beschlussfassung im Bundestag und –rat am 02.12.2024 ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt am 05.12.2024 verkündet (BGBl. I Nr. 386, 387).

Anders sieht es beim sog. Steuerfortentwicklungsgesetz, welches Mindereinnahmen von in der Spitze -7 Mrd. Euro für die Kommunen zur Folge gehabt hätte, aus. Dieses wurde noch nicht vom Bundestag beschlossen und stand folglich jetzt auch nicht im Bundesrat zur Abstimmung. In seiner ursprünglichen Fassung wird das Gesetz in dieser Legislaturperiode wohl nicht mehr kommen. Es laufen zwischen den Bundestagsfraktionen aber Gespräche, ob Teile des Pakets (insb. Abbau Kalte Progression und Kindergelderhöhung) noch umgesetzt werden.

Jahressteuergesetz 2024

Das JStG 2024 ist ein Artikelgesetz, womit zum einen Anpassungen infolge EU-rechtlicher Änderungen sowie aufgrund aktueller Entwicklungen in der Rechtsprechung (EuGH, BVerfG, BFH) und zum anderen eine Vielzahl an steuerrelevanten Einzelmaßnahmen umgesetzt werden. Mit dem In-Kraft-Treten des Jahressteuergesetzes haben die Kommunen hinsichtlich der Verlängerung der Optionsfrist zur Anwendung des neuen § 2b UStG bis zum 1. Januar 2027 nun endlich Planungssicherheit. Weitere kommunalrelevante Änderungen betreffen die Ermöglichung des Nachweises eines erheblich niedrigeren Wertes im Rahmen der Grundsteuerwertfeststellung sowie die gesetzliche Erweiterung der Anwendung des besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabs auch auf Batteriespeicheranlagen.

In der Folge werden die für die kommunale Ebene besonders relevanten Änderungen kurz angerissen:

Umsatzsteuer

Mit der Verabschiedung des JStG 2024 haben die Kommunen nun Gewissheit, dass die Frist zur Umsetzung des § 2b UStG nochmals, bis zum 31. Dezember 2026, verlängert wird. Die ursprünglich erklärte Option zur Übergangsfrist wirkt dabei fort. Die Kommune muss zur Wahrung des Status quo also nichts unternehmen. Möchte die Kommune bzw. die juristische Person des öffentlichen Rechts ab dem 1. Januar 2025 die neue Rechtslage gem. § 2b UStG anwenden, müsste die Option zur Weiteranwendung aktiv widerrufen werden. Ein „Zurückwechseln“ ins alte System ist weiterhin nicht möglich.

Die Regelungen zur Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nummer 21 UStG) wurden an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung angepasst. Die von kommunalen Musikschulen erbrachten Leistungen bleiben umsatzsteuerbefreit. Klarstellend wirkt hier die im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses erweiterte Formulierung des § 4 Nummer 21 UStG: „die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind“.

Der Referentenentwurf sah ursprünglich auch die Steuerbefreiung für sportliche Veranstaltungen (§ 4 Nr. 22 UStG) vor. Hiervor wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren aber Abstand genommen, da dies mit Blick auf den Vorsteuerabzug einige Kommunen und Vereine in enorme finanzielle Schwierigkeiten gebracht hätte.

Grundsteuer

Künftig steht dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Wertfeststellung bei der Grundsteuer die Möglichkeit zu, einen erheblich niedrigeren Wert nachzuweisen. Von einer erheblichen Abweichung kann dabei ausgegangen werden, wenn nach dem neuen § 220 BewG der *„Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt.“* Damit setzt der Gesetzgeber die Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) vom Mai dieses Jahres um (II B 78/23, II B 79/23), wonach *„auf der Ebene der Grundsteuerwertfeststellung im Einzelfall der Nachweis eines niedrigeren (gemeinen) Werts erfolgen kann“*, sofern, *„der Wert der wirtschaftlichen Einheit den festgestellten Grundsteuerwert derart unterschreitet, dass sich der festgestellte Wert als erheblich über das normale Maß hinausgehend erweist.“* Diese Möglichkeit der Wertkorrektur sah das Bundesmodell aus Pauschalierungsgründen bisher nicht vor.

Gewerbesteuer

Mit dem JStG 2024 konnte auch eine wesentliche Verbesserung der gewerbesteuerlichen Beteiligung der Standortgemeinden bei Batteriespeichieranlagen erreicht werden. Konkret greift hier künftig, wie bei Wind- und PV-Anlagen, der besondere Zerlegungsmaßstab (10 Prozent Lohnsumme, 90 Prozent installierte Leistung). Neu ist dabei, dass die Speicherung von Strom aus anderen Energiequellen die Anwendung des besonderen Zerlegungsmaßstabs nicht mehr ausschließt (zuvor galt qua BMF-Schreiben der besondere Zerlegungsmaßstab nur für Speichieranlagen, die Energie aus Wind- oder Solaranlagen speicherten).

Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Da das Existenzminimum jederzeit steuerfrei zu stellen ist, sind der Grund- und Kinderfreibetrag nachträglich für das Jahr 2024 anzuheben. Hintergrund ist, dass zum 1. Januar 2024 die sozialrechtlichen Regelbedarfe stärker als noch im 14. Existenzminimumbericht prognostiziert, gestiegen sind.

Nach Aktualisierung der Datenbasis infolge der höheren Fortschreibung der sozialrechtlichen Regelbedarfe soll für das Jahr 2024 der Grundfreibetrag um 180 Euro auf 11.784 Euro erhöht werden. Der steuerliche Kinderfreibetrag soll um 228 Euro auf 6.612 Euro angehoben werden.

Die volle Jahreswirkung dieser Anpassungen liegt bei -1,95 Mrd. Euro (-289 Mio. Euro Gemeinden). Die Städte und Gemeinden müssen im kommenden Jahr mit Mindereinnahmen in Höhe von 491 Mio. Euro rechnen.

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	- 1 950		- 3 325	- 2 030	- 2 070	- 2 115
Bund	- 843		- 1 446	- 881	- 898	- 919
Länder	- 818		- 1 388	- 849	- 865	- 883
Gemeinden	- 289		- 491	- 300	- 307	- 313

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.*jl-ru*